

**GEMEINDE ERNEN**

**KANTON WALLIS**

**ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE**  
**ERNEN**

# INHALTSVERZEICHNIS

## A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Kanalisation bezweckt
- Art. 2 GKP und Ausführungen
- Art. 3 Aufsicht, Abnahme und Kontrolle
- Art. 4 Ausbau der öffentlichen Kanalisationen
- Art. 5 Private Kanalisation
- Art. 6 Durchleitungsrecht
- Art. 7 Anschlussgesuch und Anschlusspflicht
- Art. 8 Trennsystem

## B) ART DER ABWASSER

- Art. 9 Definition der Abwasser
- Art. 10 Benützungsbefugnisse
- Art. 11 Sauberwasser
- Art. 12 Abwasserreinigung
- Art. 13 Kontrollschacht
- Art. 14 Spül- und Reinigungsvorrichtungen  
in Gebäude
- Art. 15 Entlüftung
- Art. 16 Geruchsverschluss und Abscheider
- Art. 17 Entwässerung tiefliegender Räume
- Art. 18 Durchmesser und Gefälle der  
Kanalisation
- Art. 19 Reinigung der Entwässerungsanlagen

## C) ABGABE (GEBÜHREN UND BEITRÄGE)

Art. 20 Die Finanzen

Art. 21 Tarif

Art. 22 Bemessung und Ermittlung

## D) SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNG

Art. 23 Haftung

Art. 24 Strafbestimmung

Art. 25 Streitigkeiten, Rekursfrist,  
Zuständigkeit

Art. 26 Inkrafttreten und Aufheben  
früherer Erlasse

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernen erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie jene des Zweckverbandes ARA Brunni folgendes Abwasserreglement

## **A ) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Kanalisation bezweckt**

#### **Art. 1**

Die Sammlung und unschädliche Ableitung von Abwässern und Fäkalien aus Häusern und Grundstücken.

Sie umfasst gemäss Kataster resp. GKP:

- a) das öffentlich Kanalisationsnetz
- b) private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude
  
- d) die zur Reinigung der Abwässer erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, welche nicht an den Zweckverband ARA Brunni abgegeben werden können.

### **GKP und Ausführungen**

#### **Art. 2**

Das GKP (Generelles Kanalisationsprojekt) bildet die Grundlage für den Bau von Abwasserleitungen in der Gemeinde. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen aufgelegt. Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Nachführungsplan (womöglich koordiniert mit anderen infrastrukturellen Einrichtungen, wie Trinkwasser, Strom etc), welcher Aufschluss über Leitungen, Anschlüsse und Bauwerke gibt.

### **Aufsicht, Abnahme und Kontrolle**

#### **Art. 3**

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwassersysteme unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen. Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Zudecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt über die Änderung vorschriftswidriger

Ausführungen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

## **Ausbau der öffentlichen Kanalisationen**

### **Art. 4**

Die öffentliche Kanalisation wird von der Gemeinde zur Erschließung der Zonen erstellt und unterhalten. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinn der GKP nach Ausbauplan, Bedürfnis und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel erstellt.

Sind durch Neueinzonungen im Sinn des Quartierplanverfahrens von Seiten der Gemeinde infrastrukturelle Investitionen erforderlich, so kann die Gemeinde über das Mehrwertverfahren eine Beteiligung an den Baukosten verlangen. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

## **Private Kanalisation**

### **Art. 5**

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde jemals mit Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privaten Abmachungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigen-

tümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohls zu verlangen. Eine eventuelle Entschädigung richtet sich nach Belastbarkeit und Zustand der Anlage.

## Durchleitungsrecht

### Art. 6

Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Bau-  
linien verlegt. Wo sich die Leitungen ohne Inan-  
spruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder  
nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen  
lassen, muss ein Grundeigentümer solche gegen  
angemessene Entschädigung dulden. Die Ent-  
schädigung richtet sich im Streitfall nach den Be-  
stimmungen des Expropriationsgesetzes. Die bis-  
herige Praxis behält ihre Gütigkeit.

## Anschlussgesuch und An- schlusspflicht

### Art. 7

- a) Für jeden Anschluss ist ein Gesuch zu stellen, dem ein Situationsplan mit bestehender und zu erstellender Kanalisation beizulegen ist.
- b) Alle Abwässer mit Ausnahme des unter Art. 10 aufgeführten schädlichen Abwassers müssen in die öffentlichen Sammelkanäle geführt werden.

Von der Anschlusspflicht entbunden werden können:

- landwirtschaftliche Bauten ausserhalb der Bauzonen
- bestehende Wohnbauten ausserhalb der Bauzone, bei welchen der Anschluss nur mit unverhältnismässig hohen Kosten erfolgen könnte.

Bei diesen von der Anschlusspflicht ausgeschlossenen Grundstücken hat die Beseitigung des Abwassers auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art zu erfolgen.

## **Trennsystem**

### **Art. 8**

Das Sauberwasser nach Art. 11 ist von den Schmutzwassersammelkanälen fernzuhalten und versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten (Strassenentwässerungskanäle, öffentliche Gewässer).

## **B ) ART DER ABWASSER**

### **Definition der Abwasser**

#### **Art. 9**

Unter Abwasser versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfließen.

### **Benützungsbeschränkungen**

#### **Art. 10**

1. Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt oder Reinigung beeinträchtigt der das tierische pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe, Abwasser über 40°C.
  - b) Giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
  - c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen, wie z.B. Sand, Schmutz, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen. Ablagerungen aus Schlamm-sammelern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidungen usw.
  - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, wie z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl etc.
  - f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration

## Sauberwasser

### Art. 11

Unter Sauberwasser versteht man Meteorwasser wie: Dach-, Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Vorpflanzwasser, sowie Kühlwasser.

## Abwasserreinigung

### Art. 12

- a) Unter Vorbehalt von Art. 10 und 11 werden die Abwässer ohne Vorbehandlung im Schwemmsystem der regionalen Abwasserreinigungsanlage ARA Brunni, bzw. den örtlichen Abwasserreinigungsanlagen Steinhaus und Ausserbinn zugeführt.
- c) Die unter Art. 7b von der Anschlusspflicht entbundenen Grundstücke müssen ihr Abwasser grundsätzlich in einer Einzelkläranlage reinigen. Solche Anlagen dürfen nur als zweikammerige Faul- und Klärgruben im Sinne der kantonalen Bestimmungen erstellt werden und sind ausserhalb der Gebäude als unabhängiges Bauwerk zu erstellen.
- c) Abwasser gemäss Art. 10,2c sind in einer Jauch-Jauchegrube zu sammeln. Diese dürfen keine Überläufe in Gewässer, Strassenentwässerungs- und Schmutzwasserkanäle sowie in öffentliche Grundstücke aufweisen.
- d) Im Fall von industriellen und gewerblichen Betrieben ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch das Projekt für eine Abwasservorbehandlung beizulegen.
- e) Über Zulässigkeit und Stilllegung der einzelnen Anlagen entscheiden der Zweckverband ARA Brunni und die zuständigen kantonalen Stellen.

## Kontrollschacht

### Art. 13

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 100 cm mindestens 60 cm Durchmesser über 100 cm mindestens 80 cm Durchmesser betragen. Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die



Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, u-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachts-  
sohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Haupt-  
leitung anzuschliessen.

Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Beton-  
deckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden.

Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich. Die Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden und müssen jederzeit zur Kontrolle und Reinigung zugänglich sein.

#### **Spül- und Reinigungsvorrichtungen im Gebäude**

#### **Art. 14**

Beim Übergang von den Fall- zu Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr (min. 60, max. 100mm)

#### **Entlüftung**

#### **Art. 15**

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50cm über Dach jedenfalls mind. 40cm über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen.

#### **Geruchsverschluss und Abscheider**

#### **Art. 16**

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschluss an die Kanalisation anzuschliessen. In Waschanlagen, Garagen, Werkstätten, wo mit Öl gearbeitet wird, sind Benzin- und Ölabscheider nach eidg. Vorschriften einzubauen.

## **Entwässerung tiefliegender Räume**

### **Art. 17**

Abläufe, die unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegen (Rückstauhöhe = 15cm über grösster Rohrdimension in Netzanschlusschacht) sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein technisch einwandfreier Rückstauverschluss eingebaut wird.

## **Durchmesser und Gefälle der Kanalisation**

### **Art. 18**

- a) Netzanschlüsse und Gebäudeinstallationen sind gemäss des SS IV zu dimensionieren.
- b) Kanalverjüngungen in Abflussrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- c) Das Gefälle sollte im Minimum 2% betragen.
- d) Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden.

## **Reinigung der Entwässerungsanlagen**

### **Art. 19**

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in guten, betriebsbereiten Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jährlich einmal zu kontrollieren, nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich ein- bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen.

Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammmentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabschneider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf weder in Kanalisationen noch in ober- oder unterirdische Gewässer geleitet werden.

Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

## **C) ABGABEN (GEBÜHREN UND BEITRÄGE)**

### **Die Finanzen**

#### **Art. 20**

Die Finanzierung der öffentlichen Kanalisation und der Gemeindeanteil Ernen für Unterhalt und Betrieb der ARA erfolgt durch die Gemeinde.

Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertsbeitrag infolge Erschliessung des Baulandes
- die von den Benützern der Anlage zu bezahlende, einmalige Anschlussgebühr sowie die jährlichen Gebühren (Grundtaxe und Benützungstaxen für Schmutz und Sauberwasser)
- die Leistungen des Staates und des Bundes
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

### **Tarif**

#### **Art. 21**

Im Tarif sind die Abwassergebühren festgesetzt. Er wird vom Gemeinderat angesetzt und unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

### **Bemessung und Ermittlung**

#### **Art. 22**

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen decken und die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Die Anschlussgebühren werden nach SIA-m3 (SIA 116) ermittelt. Je nach Art des Objektes werden entsprechende Zuschläge gemacht.

Die Anschlussgebühren sind auch bei nachträglichen Umbauten oder Erweiterungen im Sinne von zu-

sätzlichen Wohneinheiten zu entrichten.

Die jährliche Grundtaxe wird als Pauschale pro Wohneinheit berechnet, bei übrigen Gebäuden in % des Gebäudeschätzungswertes.

### **Rechnungsstellung, Fälligkeit von einmaligen Gebühren, Zahlungsfrist**

- a) Die Rechnungsstellung für jährliche Gebühren erfolgt ordentlicherweise jährlich, in der Regel im 2. Halbjahr.
- b) Bei Erteilung der Baubewilligung ist die einmalige Gebühr für den Anschluss fällig.
- c) Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage
- d) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen

## **D) SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Haftung**

#### **Art. 23**

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

### **Strafbestimmung**

#### **Art. 24**

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis Fr. 5000.- im Einzelfall bestraft werden.

### **Streitigkeiten, Rekursfrist, Zuständigkeit**

#### **Art. 25**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements und der zugehörigen Tarifsätze entscheidet der Gemeinderat. Gegen Verfügung und Entscheidung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

**Inkrafttreten und Aufhebung  
früherer Erlasse**

**Art. 26**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Vorliegendes Abwasserreglement wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 05. Oktober 2005 und von der Urversammlung am 22. November 2005 genehmigt.

Ernen, 23. November 2005

**Gemeindeverwaltung Ernen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Willy Clausen

Stefan Clausen

Homologiert durch den Staatsrat in der Sitzung vom: 11. Januar 2006